

GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1495

Abtretungsvertrag Landis & Gyr-Strasse und Baukredit für Meteorwasserleitung in der Aabachstrasse

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 3. August 1999

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die strassen- und entwässerungsmässige Erschliessung des Landis & Gyr-Areals wurden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern planerische Grundlagen erarbeitet. Als erster Ausführungsschritt soll die Landis & Gyr-Strasse gebaut werden. Sie verläuft zwischen der Aabachstrasse und Dammstrasse, etwa 100m parallel zur Gubelstrasse. Sie liegt vor dem Bau 14 und hinter dem alten Verwaltungsgebäude (vgl. Situation). Die Strasse wird den Bau 14 und das Areal der Überbauung Opus erschliessen. In ihr werden die Hauptleitungen der Schmutz- und Meteorwasser-Entwässerung verlaufen. Sie wird in zwei Etappen gebaut und nach der Fertigstellung, spätestens Ende 2007, an die Einwohnergemeinde abgetreten.

Der Stadtrat hat mit der Landis & Gyr Immobilien AG, unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat, einen Abtretungsvertrag (vgl. Beilage) abgeschlossen. Die Einwohnergemeinde Zug übernimmt die Strasse (1611m²) und die Entwässerungsleitungen. An den Kosten der Strasse (Landkosten und Bau) beteiligt sie sich mit 30%; jene der Entwässerung werden voll übernommen. (Die spätere Beteiligung der Privaten an den Entwässerungskosten erfolgt mittels Anschlussgebühren im Zeitpunkt der Baubewilligung der anzuschliessenden Bauten.)

Gemäss Kostenvoranschlag ist mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

Strassen-Land, 30% (Vereinbarung)	Fr.	93'000.—
Strassenbau, 30% (Kostenschätzung)	ca. Fr.	140'000.—
Entwässerung, 100% (Kostenschätzung)	ca. Fr.	<u>600'000.—</u>
Total	ca. Fr.	833'000.—

Der Beitrag der Einwohnergemeinde Zug wird bei der Übernahme der Strasse, spätestens im Jahre 2008, zur Zahlung fällig. Da diese Ausgabe mit der Genehmigung des Abtretungsvertrages bewilligt wird, ist im Zeitpunkt der Übernahme der Strasse kein Kreditbeschluss des Grossen Gemeinderates mehr notwendig. Der Stadtrat wird den erforderlichen Objektkredit zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligen.

Die Meteorwasserleitung der Landis & Gyr-Strasse wird via Aabachstrasse an den neuen Kanal im Gaswerkareal angeschlossen (vgl. Situationsplan). Diese Leitung ist zu 100% durch die Einwohnergemeinde zu finanzieren; die Kosten fallen 1999 an und sind zu bewilligen.

Gemäss Voranschlag (Kostenschätzung) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

1. Baumeister Tiefbau	Fr. 120'000.—
2. Baumeister Rohrvortrieb	Fr. 230'000.—
3. Ingenieurhonorare	Fr. 15'000.—
4. Unvorhergesehenes / MWSt.	Fr. 15'000.—
Total	Fr. 380'000.—

Die Erschliessung des Landis & Gyr-Areals mit den auf die künftige Nutzung abgestimmten Infrastrukturanlagen ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand. Der Bau der Landis & Gyr-Strasse ist der erste Schritt dazu.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Abtretungsvertrag betreffend Landis & Gyr-Strasse mit Kostenfolge zu genehmigen und für die Meteorwasserleitung in der Aabachstrasse zu Lasten der Investitionsrechnung einen Baukredit von Fr. 380'000.— zu bewilligen.

Zug, 3. August 1999

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger Albert Rüttimann

Beilage:

Beschlussesentwurf
Konzeptplan
Abtretungsvertrag

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.
BETREFFEND ABTRETUNGSVERTRAG LANDIS & GYR-STRASSE UND
BAUKREDIT FÜR METEORWASSERLEITUNG IN DER AABACHSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1495 vom 3. August 1999

b e s c h l i e s s t :

1. Der Abtretungsvertrag zwischen der Landis & Gyr Immobilien AG und der Einwohnergemeinde Zug betreffend die Übernahme der Landis & Gyr-Strasse wird genehmigt.
Die damit verbundene Ausgabe wird zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Für den Bau der Meteorwasserleitung in der Aabachstrasse wird ein Baukredit von Fr. 380'000.— zu Lasten der Investitionsrechnung (Index 1. April 1999) bewilligt.
3. Der Kredit gemäss Ziffer 2 erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung. Nach Vertragsabschluss erfolgt die Berechnung der Teuerung aufgrund der KBOB-Richtlinien (Konferenz der Bauorgane des Bundes).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: